

# Interventionsleitfaden

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zentrale Fragestellungen und Inhalte</b>
Vorgehen bei Verdachtsfällen	Wer ist in zuständig? Wer wird informiert? Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? Wen kann ich um Rat fragen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? Wann ist eine Suspendierung des Beschuldigten ratsam?
Dokumentation	Regeln für die Dokumentation von Gesprächen
Einschalten von Dritten	Welche Fachberatungsstellen gibt es? Wann ist das Einschalten der Strafverfolgung nötig? Wann werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?
Datenschutz	Welche Regeln gelten grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten? Welche Informationen dürfen innerhalb des Vereins weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form nach außen gegeben werden?
Aufarbeitung und Rehabilitation	Welche Unterstützung für Betroffene kann vom Verein angeboten werden? Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt? Wie können Verdachtsfälle aufgearbeitet werden?

In diesem Text wird immer die Formulierung „Kind“ benutzt.  
Gemeint ist immer „Kind und Jugendlicher“

# Vorgehen bei Verdachtsfällen

## Wer ist zuständig?

Zuständig ist die vom Verein benannte Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt [PSG]. Diese findet sich auf der Vereinswebseite unter „Kinderschutz“

## Wer wird informiert?

Informiert wird die PSG-Ansprechperson bzw. ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren; weitere Interventionsschritte sind mit ihm abzusprechen.

Ist der Vorstand selbst involviert, ist die Hamburger Sportjugend zu informieren.

[(<https://www.hamburger-sportjugend.de/praevention/sexualisierte-gewalt/massnahmen-des-kinderschutz>) Stand 12\_2022]

## Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?

Erhält die PSG-Ansprechperson Kenntnis von einem Verdachtsfall ist es seine Aufgabe, diese Äußerungen ernst zu nehmen und sich zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation zu verschaffen.

Bagatellisierungen oder schnelle Bewertungen sind unangemessen und führen oft dazu, dass sich Betroffene oder deren Angehörige zurückziehen.

Dies betrifft auch die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Das betroffene Kind und ggf. seine Eltern, und zu gegebener Zeit auch der Beschuldigte, benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.

Wenn sich ein Verdacht bestätigt und entsprechende Schritte eingeleitet wurden, ist eine Information an die weiteren Mitarbeiter\*innen wichtig. Hierbei ist eine sachliche und faktenorientierte Kommunikation erforderlich.

Es ist nötig, die Mitarbeiter\*innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

## Wen kann ich um Rat fragen?

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben des Vereins gehören, ist es nötig, frühzeitig externen Sachverstand hinzuzuziehen.

Partner der HSJ ist [Stand 12/2022]

Zündfunke e.V.

Verein zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen

Max-Brauer-Allee 134 (Eingang Hospitalstraße)

22765 Hamburg

Tel.: 040 / 890 12 15

Mail: [info@zuendfunke-hh.de](mailto:info@zuendfunke-hh.de)

## Sofortmaßnahmen

### **Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?**

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz des Kindes handlungsleitend. Dazu gehört ggf. die **sofortige Unterbrechung des Kontakts** zwischen dem Beschuldigten und dem betroffenen Kind.

Dem Kind ist -sofern es das wünscht- die Teilnahme an Vereinsaktivitäten zu ermöglichen.

Die beschuldigte Person wird bis zur Klärung des Verdachtsfalls suspendiert.

Im Rahmen einer Veranstaltung (Turnier o.ä.) wird sichergestellt, dass der Beschuldigte **nicht allein mit dem Kind ist**.

### **Wann ist eine Suspendierung des Beschuldigten ratsam?**

In der Regel ist die Suspendierung eines Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe vorzunehmen.

Dies muss diskret, vertraulich und unter Wahrung des Datenschutzes für den Beschuldigten erfolgen.

Die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten sind zu schützen (Unschuldsvermutung).

Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten müssen unterbleiben.

Bewegt sich der Fall nach der Ersteinschätzung im Bereich der sexuellen Grenzverletzungen und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen getroffene Verhaltensregeln, kann eine vereinsinterne Klärung ausreichend sein.

Hierbei ist es angemessen, die verursachende Person **deutlich auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen**, die Vereinsmitglieder über die geltenden Verhaltensregeln in Kenntnis zu setzen und die künftige Einhaltung der Regeln einzufordern.

Bei Unsicherheiten sind jedoch auch hier externe Fachberatungsstellen wie z. B. „Zündfunke“ hinzuzuziehen.

# **Dokumentation**

## **Regeln für die Dokumentation von Gesprächen**

### **Formale Inhalte, die die Dokumentation umfassen sollte:**

- Name des Verfassers, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten.
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gesprächs.
- Beteiligte Personen.
- Umfeld und Situation des Gesprächs.
- Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?

### **Weitere Aspekte:**

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.
- Keinen Bleistift benutzen, da Satzteile umgeschrieben werden können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind solche kennzeichnen.
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation. Die eigenen Überlegungen sind in einem separaten Abschnitt aufzuführen.
- Möglichst den genauen Wortlaut des Betroffenen wiedergeben.
- Erzählung nicht „ordnen“; Sprünge und unsystematische Darstellung übernehmen.
- Zitate von berichtenden Personen sind zu kennzeichnen.
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um Vergessen und Verzerrungen zu verhindern.

# Einschalten von Dritten

## Welche Fachberatungsstellen gibt es?

PSG-Ansprechperson im Verein:

Die PSG Ansprechperson findet ihr unter <https://www.esveinigkeit.com/kinderschutz>

Hamburger Sportjugend:

psg@hamburger-sportjugend.de / Tel: 040 – 419 08 264

Beratungsstelle Zündfunke:

info@zuendfunke-hh.de / Tel: 040 - 890 12 15

## Wann ist das Einschalten der Strafverfolgung nötig?

Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht. Die Entscheidung, ob vom Einschalten der Strafverfolgungsbehörden vorerst abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden.

Hier ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über **tatsächliche Anhaltspunkte** zu informieren, die darauf hinweisen, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.

## Wann werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?

Erziehungsberechtigte werden schnellstmöglich hinzugezogen.

# Datenschutz

## **Welche Informationen dürfen innerhalb des Vereins weitergeleitet werden?**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

Ein vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen muss gewährleistet sein. Dies schließt ein, dass Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, denn dies kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens Polizei/Staatsanwaltschaft gefährden. Der Vorstand ist jedoch in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person in Kenntnis zu setzen.

## **Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form nach außen gegeben werden?**

Hat im Verein ein Vorfall stattgefunden, sollte die Öffentlichkeit -soweit dies erforderlich und angemessen erscheint- faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden, um Spekulationen vorzubeugen.

Der Verein kann durch die Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.

# Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

## **Welche Unterstützung für Betroffene kann vom Verein angeboten werden?**

Stellt sich zweifelsfrei nach gründlicher Prüfung und unter Einbeziehung von externer Expertise heraus, dass ein geäußelter Verdacht unbegründet ist und beispielsweise auf einer Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.

Eine Möglichkeit ist eine öffentliche Stellungnahme oder Entschuldigung durch den Vorstand, sofern dies vom Betroffenen gewünscht wird.

## **Wie können Verdachtsfälle aufgearbeitet werden?**

Ein Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen.

Diese zielt darauf ab, den Verlauf aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse für die künftige Praxis, aber auch für die Prävention, abzuleiten.

Bei der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen nachvollzogen werden.

Es geht nicht darum, Fehler nachzuweisen.

Es steht im Vordergrund, dass der Verein sich fragt, was aus dem Fall zu lernen ist und wie er sich zukünftig besser aufstellen kann.

Für die Aufarbeitung sollten die Angebote von Fachberatungsstellen genutzt werden.

In der Aufarbeitung ist es hilfreich, wenn sich der Verein folgenden Fragen stellt:

- Wie konnte es zum Übergriff im Rahmen des Vereins kommen?
- Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden (individuell und auf Vereinsebene)?
- Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?
- Ist es wichtig, den Fall im Verein und ggf. in den einzelnen Teams aufzuarbeiten?
- Machen wir beteiligten Kindern Gesprächsangebote ggf. mit externen Experten?
- Soll ein Elternabend einberufen werden?

Schließlich ist es besonders für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten.

Dies kann der Verein ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird und der Verein sie bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt.